



Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern

Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (April 2009)

I. Grundsätzliches

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF begrüsst, dass eine Vorlage für die steuerliche Entlastung von Eltern mit Kindern und insbesondere erwerbstätigen Eltern vorgelegt wird. Es ist dringend notwendig, dass die Kosten für die Kinderbetreuung bei Erwerbstätigkeit der Eltern bei der direkten Bundessteuer steuermindernd geltend gemacht werden können.

Zweierdienerhepaare mit Kindern sind auf familienergänzende Kinderbetreuungsangebote angewiesen. Bei einem Abzug von anfallenden Kinderbetreuungskosten vom Einkommen werden negative Anreize für das Erwerbsverhalten von Eltern vermindert. Bei Nichtberücksichtigung der effektiv anfallenden Kosten erfolgt die Besteuerung nämlich auf einem fiktiven Einkommen, das den betreffenden Personen nicht zur Verfügung steht. Diesem Aspekt kann aber nur Rechnung getragen werden, wenn die effektiv anfallenden Kosten abgezogen werden können.

Hinsichtlich Kinderabzügen ist festzuhalten, dass der Bericht des Bundesrates von Kinderkosten in Anlehnung an das betriebsrechtliche Existenzminimum von Fr. 200.- bis Fr. 500.-/Monat ausgeht (Bericht S. 9). Dabei handelt es sich nicht einmal um das effektive Existenzminimum von Kindern, da bei diesen Beträgen die Kosten für Wohnen, Versicherungen (insbesondere Krankenkasse) und Schulung fehlen, sondern nur um die Kosten für Verpflegung und Kleider. Das betriebsrechtliche Existenzminimum reicht nicht aus. Der Ansatz müsste wesentlich höher sein, so dass der effektive durchschnittliche finanzielle Bedarf eines Kindes gedeckt werden kann.

Die EKF verweist an dieser Stelle noch einmal auf ihre bereits in der Vernehmlassung vom Juli 2000 gestellten grundsätzlichen Forderungen an die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung:

- Die EKF hat sich für die Individualbesteuerung ausgesprochen, da dieses Modell dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann am besten entspricht.
- Zur Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichstellung von Frau und Mann braucht es ein Modell, das keinen negativen Einfluss auf den Entscheid über die Erwerbstätigkeit der Frauen hat. Das bedeutet, dass der Verzicht auf Erwerbsarbeit nicht steuerlich privilegiert wird und ein Zweiteinkommen nicht einer höheren Steuerbelastung unterliegen darf als das Einkommen des oder der Erstverdienenden.
- Der Zivilstand bzw. die gewählte Lebensform darf keinen Einfluss auf die Besteuerung haben.
- Berufsbezogene Kosten: Kinderbetreuungskosten (sowie die Kosten des Wiedereinstiegs und der Weiterbildung) müssen zusätzlich zu den üblichen Berufsauslagen abgezogen werden können.
- Einelternfamilien dürfen steuerlich nicht übermässig belastet werden.

II. Zu einzelnen Punkten

Zu Frage 1: Wie beurteilen Sie die Erhöhung des Kinderabzuges bei der direkten Bundessteuer?

Gemäss dem Bericht des Bundesrates befinden sich 72 Prozent der Steuerpflichtigen mit Kindern und 72 Prozent der Kinder im Lohnsegment bis zu Fr. 100'000.- Reineinkommen. Eine Erhöhung des Kinderabzugs, auch in Kombination mit einem Elterntarif bringt bei diesem Segment nur eine äusserst geringe Steuerentlastung (vgl. Bericht S. 19). Eine höhere Entlastung erfolgt erst bei Einkommen über Fr. 120'000.-.

Die EKF spricht sich bei den vorgeschlagenen Varianten für Variante C aus, da diese Variante die vergleichsweise beste Lösung ist. Allerdings sind die Kindergutschriften höher anzusetzen.

Zu Frage 2: Wie beurteilen Sie die Einführung und die vorgeschlagene Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzuges sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) wie auch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)?

Die EKF begrüsst die Einführung eines Kinderbetreuungsabzuges sehr. Sie fordert dies seit langem. Damit wird die bisherige krasse steuerliche Benachteiligung von erwerbstätigen Eltern vermindert. Unter dem bisherigen Recht bleibt bei einer Erwerbstätigkeit beider Elternteile vielmals kein oder nur ein kleines Zusatzeinkommen, da das Zusatzeinkommen nicht nur mit höheren Steuern verbunden ist, sondern auch mit hohen, nicht abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten. Zudem muss bisher der Wegfall von Subventionen (Prämienverbilligung bei den Krankenkassenprämien) in Kauf genommen werden; weiter sind die Tarife bei Kinderkrippen und Horten vielfach einkommensabhängig ausgestaltet.

Die effektiven Kinderbetreuungskosten sind Kosten, die anfallen, weil Kinder während der Erwerbsarbeitszeit der Eltern zu betreuen sind, soweit sie nicht in öffentlichen und unentgeltlichen Vorschul- oder Schulstrukturen betreut werden können.

Mit der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten wird ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung des Ziels der Vereinbarkeit von Beruf und Familie getan. Allerdings erweist sich der vorgeschlagene Abzug von Fr. 12'000.- pro Kind und Jahr als zu niedrig.

Die EKF verlangt, den Abzug für die effektiven Kinderbetreuungskosten auf bis zu Fr. 20'000.- pro Jahr und Kind zu erhöhen, zumal eben gerade die Tarife von verschiedenen Einrichtungen einkommensabhängig ausgestaltet sind.

Die EKF begrüsst, dass die Kantone neu einen Kinderbetreuungsabzug für die effektiv anfallenden Kinderbetreuungskosten vorsehen müssen.

Zu Frage 3: Wie beurteilen Sie die Einführung eines Elterntarifs? Welches der drei Modelle würden Sie bevorzugen und weshalb?

Wenn die ersten beiden Forderungen der EKF erfüllt sind, lässt sich ein zusätzlicher spezieller (tiefer) Elterntarif nicht rechtfertigen.

Die folgende Stellungnahme der EKF bezieht sich auf den Fall, dass die bereits genannten Anliegen nicht erfüllt werden.

Dritter Tarif Variante A:

Diese Variante führt zu den bereits dargelegten, unerwünschten Ergebnissen, indem eine merkliche Entlastung erst bei Einkommen über Fr. 120'000.- eintritt. Die EKF lehnt sie deshalb ab.

Dritter Tarif Variante B:

Vgl. oben

Dritter Tarif Variante C:

Die unter A geschilderten Nachteile werden bei dieser Variante gemildert; **die EKF bevorzugt deshalb Variante C.**

Zu Frage 4: Wie beurteilen Sie die Vorschläge zur Besteuerung der Alleinerziehenden und getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht?

Es kommt nicht in Frage, dass für Alleinerziehende die steuerliche Ermässigung gestrichen wird. Dies könnte erst diskutiert werden, wenn die EKF-Anliegen bereits erfüllt sind. Art. 11 Abs. 1 StHG schreibt den Kantonen vor, Alleinerziehende nach dem Verheiratetentarif zu besteuern. Diese Regelung wurde vom Parlament bewusst so gewählt und ist beizubehalten.

Getrennt lebende Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge: Der Bundesrat schlägt vor, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge einfach der Kinderabzug geteilt werden soll, wenn keine Unterhaltsbeiträge zu bezahlen sind. Eine derartige Lösung ist nicht vertretbar, da eine Teilung unabhängig von der Betreuungssituation erfolgt. Der Umstand, ob Unterhaltsbeiträge bezahlt werden, ist kein taugliches Kriterium für die Aufteilung des Kinderabzugs. Es ist namentlich an Fälle zu denken, wo die Betreuung des Kindes durch einen Elternteil erfolgt und der andere mangels Leistungsfähigkeit gestützt auf die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Mankoteilung keinen Unterhalt bezahlen muss. Auch ist an Fälle zu denken, wo grosse Unterschiede bei den Einkünften vorliegen und deshalb Unterhaltsleistungen fliessen, obwohl die Betreuung durch beide Elternteile erfolgt.

Eine Aufteilung des Kinderabzugs auf beide Elternteile wäre nur gerechtfertigt, wenn die Betreuungsaufgaben durch beide Eltern tatsächlich gleichmässig aufgeteilt sind. Dies ist aber in der Praxis sehr selten der Fall.

Die EKF schlägt deshalb vor, dass ein hälftiger Kinderabzug dann zu erfolgen hat, wenn beide Elternteile mit gemeinsamem Sorgerecht die Kinder zu je mehr als 40% betreuen. Dies kann relativ einfach durch Vorlage des Scheidungs- bzw. Trennungsurteils mit entsprechendem Betreuungsplan durch die Steuerbehörden überprüft werden.